

## Intervalle für die infektionshygienische Überwachung von Einrichtungen durch den ÖGD

Überwachungsintervalle des öffentlichen Gesundheitsdienstes für die von § 23 Abs. 3, § 35 Abs. 1, § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 3, § 41 Abs. 1 IfSG und § 9 Abs. 1 Nr. 1-17 ÖGDG des Landes Mecklenburg-Vorpommern betroffenen Einrichtungen

### Arbeitsgruppe Hygiene

Bei den Überwachungsintervallen handelt es sich um Empfehlungen nach primärer Risikoeinschätzung. Im Falle von Beanstandungen bzw. Auffälligkeiten hat die Überwachung nach sekundärer Risikoeinschätzung zu erfolgen.

#### 1. Primäre Risikobewertung an Hand folgender Einzelkriterien:

- Durchführung von Therapien und Maßnahmen, welche mit einem erhöhten Übertragungsrisiko für Infektionserreger einhergehen (z. B. invasive Maßnahmen)
- Behandlung/Betreuung/Versorgung von Klienten/Personen mit erhöhter Empfänglichkeit für Infektionserkrankungen (z. B. Immunschwäche)
- Äußere Bedingungen, die eine Übertragung von Infektionserregern erhöhen können (z. B. viele enge Kontakte, hohe Anzahl untergebrachter Personen)

Infektionshygienisches Risiko	Empfohlener Überwachungsrythmus
hoch	mindestens einmal pro Jahr
mittel	mindestens alle 3 Jahre
gering	mindestens alle 5 Jahre
sehr gering	stichprobenartige und anlassbezogene Kontrollen

#### 2. Überwachungspflichtige Einrichtungen und Zuordnung nach Infektionshygienischem Risiko\*

##### 2.1 Hohes infektionshygienisches Risiko

- Krankenhäuser, Universitätskliniken
- Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt
- Einrichtungen für ambulantes Operieren

Intervalle für die infektionshygienische Überwachung von Einrichtungen durch den ÖGD  
Überwachungsintervalle des öffentlichen Gesundheitsdienstes für die von § 23 Abs. 3, § 35 Abs. 1, § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 3, § 41 Abs. 1 IfSG und § 9 Abs. 1 Nr. 1-17 ÖGDG des Landes Mecklenburg-Vorpommern betroffenen Einrichtungen

- Dialyseeinrichtungen
- Ambulante Intensivpflegedienste
- vollstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen
- Erstaufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber, Spätaussiedler und Flüchtlinge

## **2.2 Mittleres infektionshygienisches Risiko**

- Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen ohne eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung
- Tageskliniken
- teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen
- ambulante Pflege und häusliche Krankenpflege
- Einrichtungen für psychisch Kranke und Suchtkranke
- ambulante Endoskopie-Einrichtungen
- onkologische Schwerpunktpraxen
- Rettungsdienst und Krankentransport
- Geburtshäuser
- Piercing- und Tätowierungs-Einrichtungen
- Kinderheime
- Kindertagesstätten inkl. Spielplätze (Kinderkrippen, -gärten, -horte)
- Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber, Spätaussiedler und Flüchtlinge
- Obdachlosenunterkünfte
- Justizvollzugsanstalten

## **2.3 Geringes infektionshygienisches Risiko**

- Arztpraxen
- Zahnarztpraxen
- Blutspende-Einrichtungen
- Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe: z. B. Physiotherapie, medizinische Fußpflege, Heilpraktiker
- Tagesmütter
- Schulen (allgemeinbildende, berufsbildende und Sonderschulen)
- Campingplätze

## **2.4 Sehr geringes infektionshygienisches Risiko**

- Hotels, Pensionen, Familienferienstätten, Beherbergungsbetriebe
- Großveranstaltungen
- Messen
- Jahrmärkte
- Einrichtungen des Leichen- und Bestattungswesens
- Kinder- und Jugendeinrichtungen, Kinder- und Jugendbildungsstätten z. B. Internate, Jugendwohnheime, Kinderferienlager, Jugendclubs, Jugendherbergen, Schulheime
- Einrichtungen der Körper- und Schönheitspflege z. B. Friseure, Kosmetik, Fußpflege

Intervalle für die infektionshygienische Überwachung von Einrichtungen durch den ÖGD  
Überwachungsintervalle des öffentlichen Gesundheitsdienstes für die von § 23 Abs. 3, § 35 Abs. 1, § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 3, § 41 Abs. 1 IfSG und § 9 Abs. 1 Nr. 1-17 ÖGDG des Landes Mecklenburg-Vorpommern betroffenen Einrichtungen

- Sport- und Freizeitanlagen
- Öffentliche Toiletten
- Abwasseranlagen

\*Die Aufzählung der Einrichtungen ist exemplarisch und im Konkreten aus der jeweils geltenden Norm zu entnehmen:

[Mecklenburg-Vorpommern - ÖGDG M-V | Landesnorm Mecklenburg-Vorpommern | Gesamtausgabe | Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern \(Gesetz über den ... | gültig ab: 01.01.2005 \(landesrecht-mv.de\)](#)

[§ 23 IfSG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#)

[§ 35 IfSG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#)

[§ 36 IfSG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#)

[§ 37 IfSG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#)

[§ 41 IfSG - Einzelnorm \(gesetze-im-internet.de\)](#)

## **Kontakt**

Abteilung Gesundheit

Dezernat 301 Krankenhaushygiene/Allgemeine Hygiene

Stand: 10.01.2024